

Vergütungs- Bericht

Dieser Vergütungsbericht enthält Informationen über die Grundsätze, Festlegungsverfahren und Vergütungselemente des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Phoenix Mecano AG. Des Weiteren basiert er auf den Vorgaben der Statuten, der Transparenzvorschriften des Obligationenrechts betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange und der Grundsätze des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Die gemäss Art. 13–16 VegüV zu veröffentlichenden Angaben befinden sich in einem separaten Abschnitt am Ende dieses Vergütungsberichts.

Vergütungsgrundsätze und Governance

Die Vergütungen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates erfolgen nach folgenden Grundsätzen:

- Transparenz (Einfachheit, Klarheit)
- Unternehmerischer Erfolg (Wertschaffung, Erfolg des Aktionärs)
- Orientierung am Arbeitsmarkt für Führungskräfte (Benchmark vergleichbarer Unternehmen, Qualifikation, Erfahrung)

An der ordentlichen Generalversammlung 2017 wurde über die Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung abgestimmt. Zudem wurden folgende Mitglieder des Compensation Committees wiedergewählt: Beat Siegrist, Ulrich Hocker, Dr. Martin Furrer. Herr Beat Siegrist präsidiert das Committee.

Das Compensation Committee tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. 2017 fand eine Sitzung des Compensation Committees statt. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und die Arbeitsweise des Compensation Committees sind im Corporate Governance-Bericht auf Seite 52 beschrieben. Das Compensation Committee kann externe Compensationsspezialisten beiziehen, um sich neutral beraten zu lassen oder Studien bzw. Daten als Vergleichsbasis der Vergütungen zu erhalten.

Festlegungsverfahren der Vergütungen

Die Zusammensetzung und Höhe der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung orientieren sich an Branchen- und Arbeitsmarktvergleichen. Das Compensation Committee stützt sich dabei auch auf Vergleichszahlen und -umfragen kotierter Unternehmen ähnlicher Umsatzgrösse, Mitarbeiteranzahl, geografischer Präsenz und Branchenzugehörigkeit mit Hauptsitz in der Schweiz.

Die variable Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder und des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten orientiert sich an unternehmerischen Kriterien. Dadurch stellt Phoenix Mecano sicher, dass ein Bonus an diese Personen nur ausgerichtet wird, wenn auch für die Aktionäre Wert geschaffen worden ist. Bezugsgrössen sind das Periodenergebnis und das Eigenkapital der Gruppe des vergangenen Geschäftsjahres. Phoenix Mecano verzichtet auf

Schönrechnerei, das heisst, auch sogenannte Sonder- bzw. Einmaleffekte werden berücksichtigt, da auch diese Effekte von den Aktionären getragen werden müssen. Hebeleffekte und komplexe derivative Strukturen werden aus Transparenzgründen von vornherein ausgeschlossen.

Die nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung in bar, damit sie ihre Aufsichts- und Oberleitungsfunktion frei von Interessenskonflikten mit der Geschäftsleitung ausüben können.

Struktur der Vergütung

Die Vergütungen des Verwaltungsrates werden in bar ausgerichtet, als Gegenleistung für sämtliche Aufgaben, einschliesslich der ordentlichen und, falls notwendig, ausserordentlichen Sitzungen, Ausschusstätigkeiten und weiteren ausserordentlichen Tätigkeiten. Spesen werden nicht gesondert erstattet. Lediglich bei grenzüberschreitenden Reisen werden die effektiven Kosten erstattet.

Die Geschäftsleitung von Phoenix Mecano besteht aus zwei Personen: CEO und CFO. Beide bekleiden verantwortliche Aufgaben mit Gesamtleitungsfunktion. Daher folgt die Vergütung für die gesamte Geschäftsleitung dem gleichen Modell, basierend auf einer einfachen, effektiven Formel. Die Vergütung für den exekutiven Verwaltungsratspräsidenten erfolgt ebenfalls nach dieser Formel.

Jedes Geschäftsleitungsmitglied und der exekutive Verwaltungsratspräsident beziehen eine fixe Vergütung in bar unter Berücksichtigung der Qualifikation, Erfahrung und des Verantwortungsbereiches nach marktüblichen Konditionen (siehe auch unter Festlegungsverfahren).

Weiterhin erhalten die Geschäftsleitungsmitglieder und der exekutive Verwaltungsratspräsident eine variable Vergütungskomponente (Bonus). Dabei wird – bezogen auf das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital der Phoenix Mecano-Gruppe – zunächst ein Mindestgewinn in Höhe von 3% des Eigenkapitals ausgeschieden. Dieser zählt nicht zur Bonusbemessungsgrundlage. Erst wenn das Periodenergebnis gemäss Konzernabschluss der Phoenix Mecano-Gruppe diesen Betrag von 3% des Eigenkapitals

(zuzüglich der Aktionäre) überschreitet, kann es zu einer Bonuszahlung kommen. Bei Verlusten wird kein Bonus gezahlt. Alle Geschäftsleitungsmitglieder und der exekutive Verwaltungsratspräsident erhalten ihren Bonus als prozentualen Anteil des – wie vorstehend erwähnt – um die Mindestverzinsung geminderten Periodenergebnisses. Der Bonus ist auf maximal das Zweifache des Fixsalärs begrenzt. Die Höhe des jeweiligen prozentualen Anteils der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder und des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten wird unter Berücksichtigung der Verantwortungsbereiche jeweils im Voraus festgelegt.

Im Berichtsjahr hat keine Aktienzuteilung stattgefunden. Es wurden auch keine Optionen ausgerichtet. Es bestehen keine Beteiligungsprogramme für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung, aufgrund derer Aktien oder Optionen ausgerichtet werden könnten.

Sozialversicherung und Nebenleistung

Die Phoenix Mecano-Gruppe unterhält in der Schweiz einen Vorsorgeplan bei einer BVG-Sammelstiftung in der Schweiz, welche voll bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert ist. In 2017 wurde die bisherige Basisversicherung und Kader-Zusatzversicherung in einen Vorsorgeplan zusammengeführt und dadurch bedingt Plananpassungen vorgenommen. Die Geschäftsleitungsmitglieder sowie der exekutive Verwaltungsratspräsident sind an diesen Vorsorgeplan angeschlossen. Die Vorsorgeleistungen basieren auf einem Altersguthaben. Diesem Altersguthaben werden die jährlichen Altersgutschriften und die Zinsen gutgeschrieben. Im Zeitpunkt der Pensionierung hat der Versicherte im überobligatorischen Bereich die Wahl zwischen einer lebenslänglichen Rente oder einem Kapitalbezug, im obligatorischen Bereich ist eine Rentenzahlung vorgesehen. Die Rente ergibt sich durch Multiplikation des Altersguthabens mit dem aktuell gültigen Umwandlungssatz. Neben den Altersleistungen umfassen die Vorsorgeleistungen auch Invaliden- und Partnerrenten. Darüber hinaus hat die Phoenix Mecano-Gruppe eine Gruppenunfallversicherung mit Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall sowie eine Krankentaggeldversicherung zugunsten der Geschäftsleitungsmitglieder und des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten abgeschlossen.

Die Geschäftsleitungsmitglieder und der exekutive Verwaltungsratspräsident erhalten Pauschalspesen gemäss dem von den zuständigen Steuerbehörden genehmigten Spesenreglement. Den Mitgliedern der Geschäftsleitung und dem exekutiven Verwaltungsratspräsidenten steht auf Wunsch ein Geschäftswagen zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung.

Auf die an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichteten Entschädigungen werden die gesetzlichen Sozialabgaben entrichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates partizipieren nicht am Vorsorgeplan der Phoenix Mecano mit Ausnahme des Verwaltungsratspräsidenten.

Zusätzliche Honorare

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie diesen nahestehenden Personen stehen grundsätzlich keine Honorare oder andere Vergütungen für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten der Phoenix Mecano AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften zu. Ausnahmen müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

Vertragsbedingungen

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung sehen eine Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten vor.

Abgangsentschädigungen

Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung stehen keine vertraglichen Abgangsentschädigungen zu.

Statutarische Regelungen

Es bestehen folgende statutarische Regelungen zur Abstimmung über die Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, zur Festsetzung der erfolgsabhängigen Vergütungen und über die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten sowie betreffend Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Auszug aus den Statuten der Phoenix Mecano AG vom 20. Mai 2016):

Artikel 13

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates, gesondert und bindend die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des

Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung (inklusive einem etwaigen Delegierten) und eines etwaigen Beirates für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die «Genehmigungsperiode»). Die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbeträge können von der Gesellschaft und/oder von einer oder mehreren Gruppengesellschaften ausgerichtet werden.

Soweit ein genehmigter maximaler Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der vorab genehmigten maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten maximalen Gesamtbeträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirates für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten maximalen Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von zulässigen Vergütungen auszurichten.

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat die Generalversammlung auch über den Vergütungsbericht des jeweils der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen lassen. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirates, so kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

Artikel 20

Die Gesellschaft kann den exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Unternehmensgruppe. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirates. Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirates im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zuteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substanziellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Artikel 21

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirates dürfen in der Regel 100% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person nicht übersteigen.

Organdarlehen

Die Phoenix Mecano AG und ihre Konzerngesellschaften haben keine Sicherheiten, Darlehen oder Kredite an gegenwärtige oder frühere Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sowie diesen nahestehenden Personen gewährt.

Vergütungen für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 gemäss VegÜV

Für das Geschäftsjahr 2017 wurden folgende Vergütungen ausgerichtet:

Name	Funktion	Feste Vergütung	Variable Vergütung	Sozialversicherung und Vorsorge	Gesamtentschädigung
in TCHF					
Benedikt A. Goldkamp	VR-Präsident	699	178	138	1 015
Ulrich Hocker	Independent Lead Director	256		16	272
Dr. Florian Ernst	VR-Mitglied	64		5	69
Dr. Martin Furrer	VR-Mitglied	64		5	69
Beat Siegrist	VR-Mitglied	64		5	69
Entschädigung Verwaltungsrat		1 147	178	169	1 494
Entschädigung Geschäftsleitung		980	196	198	1 374
Entschädigung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung		2 127	374	367	2 868
Höchstes Einzelsalär der Geschäftsleitung:					
Dr. Rochus Kobler	CEO	592	140	119	851

Für das Geschäftsjahr 2016 wurden folgende Vergütungen ausgerichtet:

Name	Funktion	Feste Vergütung	Variable Vergütung	Sozialversicherung und Vorsorge	Gesamtentschädigung
in TCHF					
Benedikt A. Goldkamp	VR-Präsident (vormals Delegierter)	396	107	81	584
Ulrich Hocker	Independent Lead Director (vormals VR-Präsident)	256		16	272
Dr. Florian Ernst	VR-Mitglied	64		5	69
Dr. Martin Furrer	VR-Mitglied	64		5	69
Beat Siegrist	VR-Mitglied	64		5	69
Entschädigung Verwaltungsrat		844	107	112	1 063
Entschädigung Geschäftsleitung		1 241	298	252	1 791
Entschädigung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung		2 085	405	364	2 854
Höchstes Einzelsalär der Geschäftsleitung:					
Dr. Rochus Kobler	CEO	550	140	114	804

Benedikt Goldkamp, Delegierter des Verwaltungsrates und CEO der Phoenix Mecano AG, hatte anlässlich der Generalversammlung vom 20. Mai 2016 das Präsidium des Verwaltungsrates übernommen. Er ist seither als exekutiver Verwaltungsratspräsident für die Gruppe tätig. Ulrich Hocker, bisheriger Präsident des Verwaltungsrates der Phoenix Mecano AG, amtiert seither in der Rolle eines unabhängigen «Lead Directors» und vertritt in dieser Funktion den neuen Verwaltungsratspräsidenten bei allfälligen Interessenkonflikten. Ebenfalls ab diesem Zeitpunkt hat Dr. Rochus Kobler, bisher COO und Direktionspräsident, die CEO-Position übernommen. Die Entschädigungen wurden in 2016 entsprechend pro rata aufgeteilt. Sämtliche Entschädigungen sind kurzfristiger Natur.

Die konsolidierten Erfolgsrechnungen 2017 und 2016 der Phoenix Mecano-Gruppe enthalten keine Entschädigungen an in der Vorperiode oder früher ausgeschiedene Organmitglieder. In den Geschäftsjahren 2017 und 2016 wurden Rechtsberatungshonorare in Höhe von CHF 14 000 respektive CHF 21 000 an die Rechtsanwaltskanzlei Baker McKenzie Zürich bezahlt, bei welcher Herr Dr. Martin Furrer Partner ist.



Bericht der Revisionsstelle

An die Generalversammlung der Phoenix Mecano AG, Stein am Rhein

Wir haben den beigefügten Vergütungsbericht der Phoenix Mecano AG für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die Angaben nach Art. 14 – 16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VeGüV) auf der Seite 64 (nur Tabelle) des Geschäftsberichts.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigefügten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 – 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 – 16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der Phoenix Mecano AG für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 – 16 der VegüV.

KPMG AG

Kurt Stocker
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Thomas Lehner
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 27. März 2018

Beilage: Vergütungsbericht